

Dr. Ulla Findeisen

Rechtsanwältin

Chemnitzer Straße 42

01187 Dresden

Mandanteninformation vom 16.01.2012

Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers bei Arbeitsunfähigkeit

Mit Urteil vom 21. Dezember 2011 (10 Sa 19/11) hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden, dass Urlaubsansprüche bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit gemäß § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres untergehen und bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abzugelten sind. Nach Ansicht des LAG Baden- Württemberg hat zwar das Bundesarbeitsgericht im Wege einer unionsrechtskonformen Rechtsfortbildung entschieden, dass gesetzliche Urlaubsabgeltungsansprüche nicht erlöschen, wenn ein Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und bzw. oder des Übertragungszeitraumes erkrankt und deswegen arbeitsunfähig war (BAG, Urt. V. 24.3.2009 – 9 AZR 983/07), das LAG Baden- Württemberg sieht das jedoch anders. Es verweist auf eine Entscheidung des EuGH vom 22.11.2011 (Rs. C-214/10), wonach eine Ansammlung von Urlaubsansprüchen über mehrere Jahre nicht geboten ist. Eine nationale Regelung wie diejenige in § 7 Abs. 3 BUrlbG mit einer Begrenzung des Übertragungszeitraums von 15 Monaten sei deshalb unionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Urlaubsansprüche gehen deshalb nach dem o. g. Urteil des LAG Baden- Württemberg bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres unter und sind bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abzugelten. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema bleibt abzuwarten.

Dresden, den 16. Januar 2012

Dr. Ulla Findeisen

- Rechtsanwältin -